S 19 KR 53/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 KR 53/00
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AR 158/00 KR
Datum	26.04.2001

3. Instanz

Datum	-

1. Der Antrag auf Bestimmung des zustÃ¤ndigen Gerichts wird zurÃ¼ckgewiesen.
2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die H. GmbH â□□ Antragstellerin â□□ mit Sitz in NÃ¼rnberg ist von den RettungszweckverbÃ¤nden MÃ¼nchen, NÃ¼rnberg und Regensburg mit Ã¶ffentlich-rechtlichen VertrÃ¤gen gemÃ¤Ã□ Art.25 Abs.2 in Verbindung mit Art.19 BayRDG mit der DurchfÃ¼hrung des Rettungsdienstes an den dort festgelegten Standorten fÃ¼r Intensivhubschraubertransporte-ITH beauftragt worden. Nachdem zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Bayern, dem Arbeiterersatzkassenverband e.V., dem Betriebskrankenkassen- (BKK) Landesverband Bayern, der Bundesknappschaft, dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern, den Innungskrankenkassen und dem Verband der Angestelltenkrankenkassen und der mit dem Luftrettungsdienst beauftragten Firma, der Antragstellerin, keine Einigung Ã¼ber die von ihr gemÃ¤Ã□ Art.25 Abs.3 Satz 1, 24 Abs.1 BayRDG zu erhebenden Benutzungsentgelte zustande

gekommen war, traf die Schiedsstelle fÃ¼r den Luftrettungsdienst am 13.10.1999 eine Entscheidung und legte die Benutzungsentgelte fest.

Gegen diese Entscheidung erhoben die Antragstellerin (Az.: M 29 K 99.5294) und die genannten SozialversicherungstrÃ¤ger (Az.: M 29 K 99.5677) Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht MÃ¼nchen. Dieses stellte mit Beschluss vom 27.03.2000 fest, der Verwaltungsrechtsweg sei nicht erÃ¶ffnet und verwies die Verfahren an das Sozialgericht NÃ¼rnberg. Gegen diesen Beschluss wurden Beschwerden zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof â□□ Bayer. VGH â□□ erhoben, Ã¼ber die noch nicht entschieden ist.

Am 23.09.1999 erhob die Antragstellerin Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg, die sie am 28.09., 01.10.1990 und 13.10.1999 erweiterte. Insgesamt wurden beklagt Betriebskrankenkasse MAN Augsburg, AOK Baden-WÃ¼rttemberg-Bezirksdirektion SchwÃ¤bisch Hall, AOK Westfalen-Lippe-Die Gesundheitskasse-Regionaldirektion GÃ¼tersloh, Bielefeld, Landwirtschaftliche Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz, Deutsche Angestelltenkrankenkasse, 20097 Hamburg, AOK Bayern-Die Gesundheitskasse, Zentrale, die BKK Post, Hauptverwaltung, 7046 Stuttgart, AOK Sachsen-Die Gesundheitskasse, Hauptverwaltung, 01067 Dresden, Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt fÃ¼r den Zivildienst, 50969 KÃ¶ln.

Ziel der Klagen war die Verurteilung der jeweiligen Beklagten zur Zahlung von Geldleistungen an die Antragstellerin fÃ¼r Leistungen, die diese fÃ¼r Mitglieder der Beklagten erbracht hatte.

Im Falle der beklagten Techniker-Krankenkasse wurde beantragt,

diese zu verurteilen, an die Antragstellerin fÃ¼r Leistungen an deren Mitglieder im Monat Juli DM 2.677,20 nebst 5 % Zinsen hieraus seit Klagezustellung zu bezahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Antragstellerin fÃ¼r Leistungen an deren Mitglieder ab dem Monat August 1999 VorschÃ¼sse in HÃ¶he der Ã¶ffentlich-rechtlich festgelegten Flugminutenpauschalen, sÃ¤mtens bezogen auf 500 Flugstunden p.a., von DM 99,56 fÃ¼r das erste Betriebsjahr und von DM 102,00 fÃ¼r das zweite Betriebsjahr fÃ¼r FlÃ¼ge von den Standorten NÃ¼rnberg und MÃ¼nchen sowie von DM 68,98 fÃ¼r das erste Betriebsjahr und von DM 70,69 fÃ¼r das zweite Betriebsjahr vom Standort Regensburg fÃ¼r die ab diesem Zeitraum fakturierten Leistungen zu zahlen,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, der Antragstellerin jedweden Schaden zu ersetzen, der aus der Leistungsverweigerung seit 01.07.1999 ihr entstanden ist und entstehen wird.

Das Sozialgericht NÃ¼rnberg trennte die Verfahren und verwies mit Beschluss vom 10.01.2000 die einzelnen Rechtsstreite an das Sozialgericht MÃ¼nchen. Dieses verband die Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung unter dem Az.: S 19 KR 53/00.

Mit Beschluss vom 15.03.2000 setzte das Sozialgericht das Verfahren wegen der Vorgreiflichkeit der am Bayerischen Verwaltungsgericht MÃ¼nchen anhÃ¤ngigen Verfahren aus.

Am 30.08.2000 beantragte die H. GmbH die Bestimmung des Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Sozialgerichts durch das Bayer. Landessozialgericht gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs.1 Nr.4 Sozialgerichtsgesetz â SGG -. Das Bayerische Verwaltungsgericht MÃ¼nchen habe den vorgreiflichen Rechtsstreit an das Sozialgericht NÃ¼rnberg verwiesen, wogegen Beschwerde eingelegt worden sei. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts MÃ¼nchen stehe im Widerspruch zum Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 10.01.2000.

Das Landessozialgericht trennte vom Verfahren L 1 AR 158/00 KR mit Beschluss vom 24.11.2000 die Ã¼brigen Verfahren ab.

Im Verfahren L 1 AR 158/00 KR teilte die Beklagte im Bezug auf den Antrag auf Bestimmung des zustÃ¤ndigen Gerichts mit, eine unterschiedliche ZustÃ¤ndigkeit der Gerichte kÃ¶nne aufgrund der unterschiedlichen StreitgegenstÃ¤nde und Parteien gegeben sein.

Der Antrag auf Bestimmung des zustÃ¤ndigen Gerichts ist unbegrÃ¼ndet. Als Rechtsgrundlage fÃ¼r eine Entscheidung des Senats kommt nur Â§ 58 Abs.1 Nr.4 SGG in Betracht. Danach wird das zustÃ¤ndige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nÃ¤chsthÃ¶here Gericht bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines fÃ¼r den Rechtsstreit zustÃ¤ndig ist, sich rechtskrÃ¤ftig fÃ¼r unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt haben. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Im vorliegenden Fall scheitert der Antrag auf Bestimmung des zustÃ¤ndigen Gerichts bereits daran, dass die Beklagte nur an einem Verfahren beteiligt ist. Die Antragstellerin hat gegen sie am 28.09.1999 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben. Ziel dieser Klage war die Verurteilung der Beklagten zur Erbringung von Zahlungen an die Antragstellerin fÃ¼r Leistungen, die diese an nicht nÃ¤her bezeichnete Mitglieder der Beklagten erbracht hatte. Dieses Verfahren wurde vom Sozialgericht NÃ¼rnberg an das Sozialgericht MÃ¼nchen verwiesen. An dem Rechtsstreit, der vom Bayerischen Verwaltungsgericht MÃ¼nchen an das Sozialgericht NÃ¼rnberg verwiesen worden ist, ist die beklagte Techniker-Krankenkasse nicht beteiligt. Im Falle der Beklagten ist nur ein Gericht mit dem Verfahren befasst, schon aus diesem Grund kÃ¶nnen sich nicht verschiedene Gerichte fÃ¼r unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt haben.

DarÃ¼ber hinaus liegen aus anderen GrÃ¼nden die Voraussetzungen des Â§ 58 Abs.1 Nr.4 SGG nicht vor. Es haben sich nicht verschiedene Gerichte rechtskrÃ¤ftig fÃ¼r unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt. Der Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 10.01.2000, mit dem die Klage an das Sozialgericht MÃ¼nchen verwiesen worden ist, ist zwar rechtskrÃ¤ftig, nicht aber der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts MÃ¼nchen vom 27.03.2000. Es liegt demnach nur eine rechtskrÃ¤ftige Entscheidung eines Gerichts und nicht verschiedener Gerichte vor.

DarÃ¼ber hinaus steht dem Antrag auf Bestimmung des Gerichts entgegen, dass die Vorschrift des Â§ 58 Abs.1 Nr.4 SGG voraussetzt, dass sich der Rechtsstreit auf denselben Streitgegenstand bezieht. Dies ist aber bei dem am Sozialgericht MÃ¼nchen anhÃ¤ngigen Verfahren und bei dem an das Sozialgericht NÃ¼rnberg vom Bayerischen Verwaltungsgericht MÃ¼nchen verwiesenen Verfahren nicht der Fall. Letzteres betrifft die RechtmÃ¤Ãigkeit der Entscheidung der Schiedsstelle vom 13.10.1999. Diese Entscheidung ist die Grundlage fÃ¼r die Frage, in welcher HÃ¶he der einzelne SozialversicherungstrÃ¤ger konkrete Zahlungen fÃ¼r Leistungen an seine Mitglieder erbringen muss. DarÃ¼ber wird in den am Sozialgericht MÃ¼nchen anhÃ¤ngigen Verfahren gestritten.

Bei diesem Sachverhalt kann offen bleiben, ob nicht bereits die Tatsache, dass das Verfahren vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen ruht, einer Entscheidung nach Â§ 58 Abs.1 Nr.4 SGG entgegensteht.

Der Antrag auf Bestimmung des zustÃ¤ndigen Gerichts ist ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG analog, da der Anhang auf Bestimmung des zustÃ¤ndigen Gerichts abgelehnt wird (BGH, Beschluss vom 05.02.1987 in MDR 87/735, Schoch/Schmidt-AÃmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung Â§ 93 Rdnr.14; Kopp/Schenke, VwGO, Â§ 53 Rdnr.10, a.A.; Thomas-Putzo, ZPO mit GVG, den EinfÃ¼hrungsgesetzen, EuGVÃ und AVAG Â§ 73 Rdnr.5).

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024